jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/21 89/02/0173

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §52a Z10a;

Rechtssatz

Die Vermutung, es sei nicht die Geschwindigkeit des vom Besch gelenkten, sondern jene eines entgegenkommenden Fahrzeuges gemessen worden, löst keine weitere Ermittlungspflicht der Beh aus (Hinweis E 17.2.1989, 88/18/0372).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung VerfahrensmangelSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020173.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at